

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00945 vom 29. September 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-09-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2009.00945](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2009.00945)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00945 du 29 septembre 2011

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00945 del 29 settembre 2011

## Erwägungen

### E. 1

1.1. Am 1. Januar 2008 sind die im Zuge der 5. IV-Revision revidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 6. Oktober 2006, der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) vom 28. September 2007, des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sowie das Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 6. Oktober 2006 in Kraft getreten. In materiellrechtlicher Hinsicht gilt jedoch der allgemeine Übergangsrechtliche Grundsatz, dass der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen sind, die bei Erlass des angefochtenen Entscheids respektive im Zeitpunkt gegolten haben, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 467 E. 1, 126 V 136 E. 4b, je mit Hinweisen). Die angefochtene Verfügung ist am 25. August 2009 ergangen, wobei ein Sachverhalt zu beurteilen ist, der vor dem Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen der 5. IV-Revision am 1. Januar 2008 begonnen hat. Daher und aufgrund dessen, dass der Rechtsstreit eine Dauerleistung betrifft, über welche noch nicht rechtskräftig verfügt wurde, ist entsprechend den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln für die Zeit bis 31. Dezember 2007 auf die damals geltenden Bestimmungen und ab diesem Zeitpunkt auf die neuen Normen der 5. IV-Revision abzustellen (vgl. zur 4. IV-Revision: BGE 130 V 445 ff.; Urteil des Bundesgerichts I 428/04 vom 7. Juni 2006 E. 1). Dies fällt materiellrechtlich jedoch nicht ins Gewicht, weil die 5. IV-Revision hinsichtlich der Invaliditätsbemessung keine substantiellen Änderungen gegenüber der bis 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Rechtslage gebracht hat, so dass die zur altrechtlichen Regelung ergangene Rechtsprechung weiterhin massgebend ist (Urteil des Bundesgerichts 8C\_76/2009 vom 19. Mai 2009 E. 2). Im Folgenden werden die massgeblichen Gesetzesbestimmungen - soweit nichts anderes vermerkt ist - in der seit dem 1. Januar 2008 geltenden Fassung zitiert.

### E. 1.2

1.2.1. Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der



verbleibenden 35 % wÄ¼rden in den Haushaltsbereich fallen. Bei einem InvaliditÄ¼tsgrad von insgesamt 17,23 % bestehe kein Anspruch auf eine Rente (Urk. 2 S. 2).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dagegen wird seitens der BeschwerdefÄ¼hrerin zusammengefasst vorgebracht, der HaushaltsabklÄ¼rungsbericht sei schon formell nicht haltbar, denn er sei weder von der AbklÄ¼rungsperson noch von der BeschwerdefÄ¼hrerin unterzeichnet worden, daher liege keine rechtsgenÄ¼gliche Ermittlung vor. Die Qualifikationsfrage sei der BeschwerdefÄ¼hrerin nicht so erklÄ¼rt worden, dass sie sie verstanden hÄ¼tte (Urk. 1 S. 5-6). Bei Gesundheit wÄ¼re sie angesichts der bisherigen vollen ErwerbstÄ¼tigkeit und der finanziellen Notlage zu 100 % erwerbstÄ¼tig (Urk. 1 S. 7).

2.2Ä Ä Ä Ä Streitig und zu prÄ¼fen ist vorab, ob der HaushaltsabklÄ¼rungsbericht die formellen Voraussetzungen erfÄ¼llt, und andererseits der prozentuale Umfang der ErwerbstÄ¼tigkeit, welche die BeschwerdefÄ¼hrerin ohne gesundheitliche BeeintrÄ¼chtigung ausÄ¼ben wÄ¼rde, sowie die sich ergebende InvaliditÄ¼tsgradberechnung.

3.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Hinsichtlich der formellen RÄ¼ge, der HaushaltsabklÄ¼rungsbericht sei weder von der BeschwerdefÄ¼hrerin noch von der AbklÄ¼rungsperson der IV-Stelle unterzeichnet worden, ist darauf hinzuweisen, dass praxisgemÄ¼ss keine strikte Verpflichtung besteht, die an Ort und Stelle erfassten Angaben der versicherten Person zur Durchsicht und BestÄ¼tigung vorzulegen, sondern es genÄ¼gt, wenn ihr im Rahmen des AnhÄ¼rungsverfahrens das volle Akteneinsichtsrecht gewÄ¼hrt und ihr Gelegenheit gegeben wird, sich zu den Ergebnissen der AbklÄ¼rung zu Ä¼ussern (BGE 128 V 93 E. 4 mit Hinweisen).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Diesen Anforderungen wurde im Rahmen des Vorbescheidverfahrens GenÄ¼ge getan, denn die Beschwerdegegnerin stellte mit Schreiben vom 6. MÄ¼rz 2009 (Urk. 7/39 S. 1) der BeschwerdefÄ¼hrerin respektive ihrem Rechtsvertreter sÄ¼mtliche Unterlagen zu ihren AbklÄ¼rungen, somit einschliesslich des HaushaltsabklÄ¼rungsberichts vom 18. Dezember 2008 (vgl. Aktenverzeichnis Urk. 7/39 S. 3) zu. Im Einwandschreiben vom 30. MÄ¼rz 2009 (Urk. 7/41) wurde denn auch nicht geltend gemacht, es sei der BeschwerdefÄ¼hrerin das Akteneinsichtsrecht vorenthalten worden respektive die MÄ¼glichkeit, sich zum AbklÄ¼rungsergebnis zu Ä¼ussern. Sodann setzte sich die Beschwerdegegnerin mit den gegen die Qualifikation der BeschwerdefÄ¼hrerin als TeilerwerbstÄ¼tige erhobenen EinwÄ¼nden ausÄ¼hrlich auseinander, indem sie die betroffene AbklÄ¼rungsperson aufforderte, zu diesen Stellung zu nehmen, wie dem Eintrag im Feststellungsblatt fÄ¼r den Beschluss vom 25. August 2009 (Urk. 7/50 S. 2) zu entnehmen ist.

#### **E. 4**

4.1Ä Ä Ä Ä In materieller Hinsicht besteht eine Divergenz darÄ¼ber, ob die BeschwerdefÄ¼hrerin ohne gesundheitliche BeeintrÄ¼chtigung einer vollen oder aber einer 65%-igen TeilerwerbstÄ¼tigkeit nachginge.

4.2Ä Ä Ä Ä FÄ¼r den Beweiswert eines Berichtes Ä¼ber die AbklÄ¼rung im Haushalt einer versicherten Person sind - analog zur Rechtsprechung betreffend die Beweiskraft von Arztberichten (BGE 125 V 351 E. 3a mit Hinweis) - verschiedene Faktoren zu berÄ¼cksichtigen: Es ist wesentlich, dass der Bericht von einer qualifizierten Person verfasst wird, die Kenntnis von den Ä¼rtlichen und rÄ¼umlichen VerhÄ¼ltnissen sowie den aus den medizinischen Diagnosen sich ergebenden BeeintrÄ¼chtigungen und

Behinderungen hat. Weiter sind die Angaben der versicherten Person zu berücksichtigen, wobei divergierende Meinungen der Beteiligten im Bericht aufzuzeigen sind. Der Berichtstext schliesslich muss plausibel, begründet und angemessen detailliert bezüglich der einzelnen Einschränkungen sein und in Übereinstimmung mit den an Ort und Stelle erhobenen Angaben stehen. Trifft all dies zu, ist der Abklärungsbericht voll beweiskräftig (AHI 2003 S. 218 E. 2.3.2 [in BGE 129 V 67 nicht veröffentlichte Erwägung]; nicht publiziertes Urteil des Bundesgerichts I 733/03 vom 6. April 2004 E. 5.1.2; vgl. auch BGE 130 V 61 E. 6.2 und 128 V 93 f. E. 4 betreffend Abklärungsberichte im Zusammenhang mit der Hauspflege und Hilflosigkeit). Diese Beweiswürdigungskriterien sind nicht nur für die im Abklärungsbericht enthaltenen Angaben zu Art und Umfang der Behinderung im Haushalt massgebend, sondern gelten analog für jenen Teil eines Abklärungsberichts, der den mutmasslichen Umfang der erwerblichen Tätigkeit von teilerwerbstätigen Versicherten mit hauptsächlichem Aufgabenbereich im Gesundheitsfall betrifft (Urteil des Bundesgerichts I 236/06 vom 19. Juni 2006 E. 3.2).

4.3 Laut Haushaltsabklärungsbericht vom 18. Dezember 2008 (Urk. 7/28) berichtete die Beschwerdeführerin, sie habe über zwei Jahre zu 100 % als Verkäuferin im Y. im A. gearbeitet. Als ihre Tochter im Februar auf die Welt gekommen sei, habe sie die Arbeit auf 60 % kürzen müssen, weil ihre Tochter an einer Blutkrankheit erkrankt und erst nach einer mehrmonatigen Spritzenkur wieder gesund geworden sei. Die Situation habe sich erst mit dem 2. Altersjahr normalisiert. Danach habe die Beschwerdeführerin eine neue Anstellung gesucht, aber keine gefunden. Sie habe erklärt, dass sie gerne wieder im Verkauf arbeiten würde. Als alleinerziehende Mutter sei es ihr nicht möglich, ein Vollzeitpensum zu erfüllen. Sie würde aber sicherlich wieder zu 60-70 % arbeiten, um nicht mehr vom Sozialamt abhängig sein zu müssen. Dennoch möchte sie als Mutter für ihre Tochter da sein (Urk. 7/28 S. 3 Ziff. 2.5).

Sodann ist dem Abklärungsbericht zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin ein Zimmer ihrer Wohnung untervermietet und seit einem Jahr eine feste Mitbewohnerin habe, die Fr. 600.-- monatlich Miete zahle (Urk. 7/28 S. 2 Ziff. 2.3).

4.4 Aus diesen Angaben schloss die Abklärungsperson, es scheine glaubhaft und objektiv, dass die Beschwerdeführerin bei guter Gesundheit ein Pensum von 60-70 % erfüllen würde. Dafür spreche, dass ihre Tochter nunmehr die 2. Klasse besuche und am Mittagstisch teilnehmen könnte. Die Beschwerdeführerin habe ja auch während der Erkrankung ihrer Tochter zu 60 % weitergearbeitet. Zudem lebe sie seit 22. April 2005 von ihrem Mann getrennt und sei auf ein eigenes Einkommen angewiesen (Urk. 7/28 S. 3 Ziff. 2.5).

In ihrer Stellungnahme vom 25. August 2009 (Urk. 7/52) bestätigte die Abklärungsperson, die Beschwerdeführerin habe vor Ort und als Erstaussage berichtet, als alleinerziehende Mutter sei es ihr nicht möglich, einer 100%igen Tätigkeit nachzugehen. Zudem wäre sie mit einem 60-70%igen Pensum und der Mietkostenteilung mit der Untermieterin nicht mehr vom Sozialamt abhängig.

4.5 Soweit die Beschwerdeführerin dagegen einwendet, die bisher praktizierte Vollerwerbstätigkeit erfordere angesichts der finanziellen Notlage die Aufnahme eines Vollpensums, kann ihr nicht gefolgt werden. Denn es wurden keine Umstände ins Feld geführt, welche die im Abklärungsbericht dargelegte Schilderung der

Beschwerdeführerin zu widerlegen vermöchten. So wird die Tatsache, dass sie die anfänglich volle Erwerbstätigkeit auf ein 60 %-Pensum reduzierte, um ihre Tochter während der Erkrankung zu betreuen, nicht in Abrede gestellt. Dasselbe gilt auch mit Bezug darauf, dass sie seit der Genesung ihrer Tochter im Jahr 2003 bis zum unbestritten gebliebenen Beginn der psychischen Behinderung Anfang 2007 (B.\_\_\_\_-Gutachten, Urk. 7/27 S. 21) keine nachweisbaren Bemühungen tätigte, wieder in den Arbeitsprozess einzusteigen, und dies selbst nicht nach der im April 2005 erfolgten Trennung ihrer Ehe.

4.6. Zum Einwand der Beschwerdeführerin, sie habe die Frage betreffend ihre Qualifikation nicht verstanden, hielt die Abklärungsperson in der Stellungnahme vom 25. August 2009 (Urk. 7/52) fest, diese Frage sei bei der Beschwerdeführerin wie bei jeder Abklärung genauestens erklärt und erläutert worden. Die Beschwerdeführerin habe denn auch bestätigt, die Frage verstanden zu haben und objektiv berichtet, wieso sie nicht ein 100%iges Arbeitspensum erfüllen wolle respektive könne.

Da in der Beschwerde nicht konkretisiert wird, inwiefern die Beschwerdeführerin diese Frage und deren Tragweite nicht verstanden haben soll, besteht angesichts der aktenkundigen Feststellung, dass die Beschwerdeführerin gut deutsch spricht (B.\_\_\_\_-Gutachten, Urk. 7/27 S. 10), kein Anlass für die Annahme, sie habe diese Frage wegen unzureichender Deutschkenntnisse nicht verstanden.

Der Abklärungsbericht ist einschliesslich der ergänzenden Ausführungen vom 25. August 2009 somit hinsichtlich der einzig umstrittenen Qualifikationsfrage plausibel, und es besteht kein Anlass, an den darin wiedergegebenen Aussagen der Beschwerdeführerin bezüglich des mutmasslichen Umfangs ihrer erwerblichen Betätigung zu zweifeln. Im Hinblick darauf, dass die im Rahmen des Haushaltsabklärungsberichts gemachten Aussagen praxisgemäss stärker zu gewichten sind als spätere, anderslautende Erklärungen, welche von Überlegungen sozialversicherungsrechtlicher Natur beeinflusst sein können (Urteil des Bundesgerichts 8C\_42/2010 vom 27. Mai 2010 E. 3.2 mit Hinweisen; vgl. auch BGE 121 V 45 E. 2a S. 47), ist mit der Beschwerdegegnerin davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin bei guter Gesundheit im Rahmen eines 65%igen Pensums einer Erwerbstätigkeit nachginge und zu 35 % ihre Tochter betreuen und den Haushalt besorgen würde.

## E. 5

5.1. Für die Invaliditätsbemessung ist die gemischte Methode massgebend, aufgrund des Gesagten ist von einem Anteil des Erwerbsbereichs von 65 % und des Aufgabenbereichs von 35 % auszugehen. Sowohl die Einschränkung im Erwerbsbereich von 40 % als auch jene im Haushaltbereich von 6,5 % sind unbestritten (Urk. 1, 2). Dem IK-Auszug (Urk. 7/11) ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin 2001 im Rahmen ihres damaligen 60%igen Pensums ein Einkommen von Fr. 33'192.-- erzielt hatte. Bei der Festlegung des Valideneinkommens ist in der Regel von dem effektiv zuletzt verdienten Einkommen vor dem Eintritt des Gesundheitsschadens auszugehen (BGE 129 V 222 E. 4.3.1). Im Hinblick darauf, dass ein IV-relevanter Gesundheitsschaden unbestrittenermassen seit Januar 2007 besteht (Gutachten der B.\_\_\_\_, Urk. 7/27 S. 21), ist der Beginn eines allfälligen Rentenanspruchs mit der Beschwerdegegnerin (Eintrag von Dr. med. D.\_\_\_\_, Facharzt für Chirurgie, vom 2. Dezember 2008, Urk. 7/30 S. 4), auf Januar 2008 festzulegen. Angepasst an die Nominallohnentwicklung resultiert im Januar 2008 bei einem Pensum von 60 % ein Valideneinkommen von Fr. 36'947.35 (2001: 2245

Punkte; 2008: 2499 Punkte; Die Volkswirtschaft 03/2011, Tabelle B10.3 S. 99).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Nach einem Leidensabzug von 10 % beträgt das unbestritten gebliebene Invalideneinkommen Fr. 27'584.-- (Urk. 1 S. 7, Urk. 2 S. 2). Der von der IV-Stelle beim Invalideneinkommen festgelegte Abzug von 10 % ist unter Berücksichtigung der vorliegend massgeblichen Gesichtspunkte (leidensbedingte Einschränkung, Alter und Beschäftigungsgrad; BGE 129 V 481 E. 4.2.3, mit Hinweisen) - im Gegensatz zur Auffassung der Beschwerdeführerin - nicht zu beanstanden. Allerdings ist noch der Teuerungsausgleich für das Jahr 2008 vorzunehmen: Somit beträgt das Invalideneinkommen Fr. 28'101.25 (2007: 2453 Punkte; 2008: 2499 Punkte).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Somit besteht im erwerblichen Bereich ein Invaliditätsgrad von 23,94 %. Bei einem Anteil von 65 % beträgt der Teilinvaliditätsgrad 15,56 %.

5.2 Ä Ä Ä Ä Der Teilinvaliditätsgrad im Haushalt beträgt bei einem Anteil im Aufgabenbereich von 35 % und einer Einschränkung von 6,5 % 2,28 %.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Es resultiert daher ein Gesamtinvaliditätsgrad von gerundet 18 %, der keinen Anspruch auf eine Invalidenrente gibt, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. Selbst wenn man beim Invalideneinkommen den höchstmöglichen Leidensabzug von 25 % - wie von der Beschwerdeführerin verlangt (Urk. 1 S. 7-8) - vorgenommen hätte, gäbe es lediglich einen Gesamtinvaliditätsgrad von gerundet 26,1 %, was ebenfalls keinen Anspruch auf eine Invalidenrente auslösen würde.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

## E. 6

6.1 Ä Ä Ä Ä Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit dem 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung) und ermessensweise auf Fr. 600.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Da der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde, sind die ihr aufzuerlegenden Gerichtskosten einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen.

6.2 Ä Ä Ä Ä Der unentgeltliche Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt Dominique Chopard, hat Anspruch auf eine Prozessentschädigung. Diese ist nach Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit Art. 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, nach der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen festzusetzen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist dem Rechtsvertreter eine Prozessentschädigung von Fr. 2'800.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) zuzusprechen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens ist die Entschädigung für Rechtsanwalt Dominique Chopard auf die Gerichtskasse zu nehmen.

Das Gericht erkennt:

1. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt, jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung einstweilen auf die Gerichtskasse genommen.

3. Der unentgeltliche Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt Dominique Chopard, wird mit Fr. 2'800.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dominique Chopard

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- die Gerichtskasse

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.